



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02. April 2007	
Nichtöffentliche Beschlüsse	
1.1 Niederschlagung von Forderungen hier: Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Verzugszinsen	S. 2
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2007	
Öffentliche Beschlüsse	
2.1 Bebauungspläne	
2.1.1. Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 2
2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung	S. 2
2.1.2. Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Erneuerungsbeschluss der Veränderungssperre	S. 2
2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss)	S. 3
2.2 Absenkung des absenkbaren Verkehrspollers am Ende der Fischbänkenstraße zur direkten Zufahrt/Erreichbarkeit der Seepromenade und Hotel Golden Tulip Fontane hier: Petition von Anwohnern der Fischbänkenstraße	S. 3
2.3 Haushalt Gründung einer „Gesellschaft für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing“ hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses	S. 3
2.3.1 CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Beteiligung der INKOM Neuruppin GmbH (vormals Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH) und der Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 5
2.4 Kommunale Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin hier: Neufassung	S. 5
2.4.1 Kommunale Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B. 4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin	S. 5
2.5 Anträge der Ortsbeiräte	
2.5.1 Antrag des Ortsbeirates Alt Ruppin Teilstück der Anna-Petrat-Straße in Alt Ruppin von der Breiten Straße bis zur Einmündung Gartenstraße hier: Sanierung der Fahrbahn	S. 7
Nichtöffentliche Beschlüsse	
2.6 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.6.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Molchow	S. 7
2.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.7.1 Abschluss eines Pachtvertrages für das Objekt „Seegarten“ zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem RSN	S. 7
2.7.2 Ankauf von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 19 Gemeindeordnung Bbg	S. 7
2.8 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister; hier: Erhebung von Säumniszuschlägen bei Widerspruchsverfahren von längerer Dauer	S. 7

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02. April 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Niederschlagung von Forderungen hier: Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Verzugszinsen Drucksache-Nr.: 2002/197 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die unbefristete Niederschlagung der der Fontanestadt Neuruppin gegen die Grundstücksgesellschaft Treskow GmbH zustehenden offenen Forderungen aus Grundstücksverkäufen und daraus resultierenden Zinsen in Höhe von 197.723,43 €.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bebauungspläne 2.1.1 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/14 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zum B- Planentwurf (Stand September 2006) im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.04.2007 den Bebauungsplan Nr. 11.1. „Trenckmannstraße Seeufer“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet ist 0,56 ha groß und befindet sich zwischen der Regattastraße im Westen und dem Seeufer im Osten. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt von der Kastanienwiese, einer öffentlichen Liegewiese mit Badestelle. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§215 Abs. 1 BauGB i.V. mit §233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17.04.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.1.2 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Erneuerungsbeschluss der Veränderungssperre Drucksache-Nr.: 2003/21 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 17 Abs. 3 BauGB erneut die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss).

2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), und der §§14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S.2098), in ihrer Sitzung vom 16. April 2007 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss) beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

- 1.) Die Fontanestadt Neuruppin hat am 07. April 2003 (Dr. Nr. 2003/21) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ beschlossen.
- 2.) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- 1.) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Bechlin, Flure 1 und 2. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich um die Flurstücke der Flur 1: 200 tlw., 201 tlw., 202 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206 tlw., 207 tlw., 208/2 tlw., 209/2 tlw., 210/2 tlw., 211/2 tlw., 212/4 tlw., 212/1 tlw., 212/3 tlw., 214/5, 214/3, 214/6 tlw., 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 243/1, 243/4, 243/3, 244/2, 244/1, 245/1, 245/2, 246/1, 246/2, 246/3, 247/3, 247/2, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/2, 290/1, 291, 292, 293, 307/2, 307/1, 308/2, 308/1, 309/2, 309/1, 310, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/2, 313/3, 314, 315, 316, 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 319/3, 321/1, 321/2, 323/3, 323/2 tlw., 324/1, 325/1, 331/4, 331/5 sowie der Flur 2: 1/2, 1/1, 2/2, 2/1, 3/2, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 34 tlw., 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46 tlw.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 18. Mai 2007 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Soweit die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, wird die Satzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Neuruppin, den 17.04.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

siehe Karte Seite 4

2.2

Absenkung des absenkbaren Verkehrspollers am Ende der Fischbänkenstraße zur direkten Zufahrt/Erreichbarkeit der Seepromenade und Hotel Golden Tulip Fontane hier: Petition von Anwohnern der Fischbänkenstraße

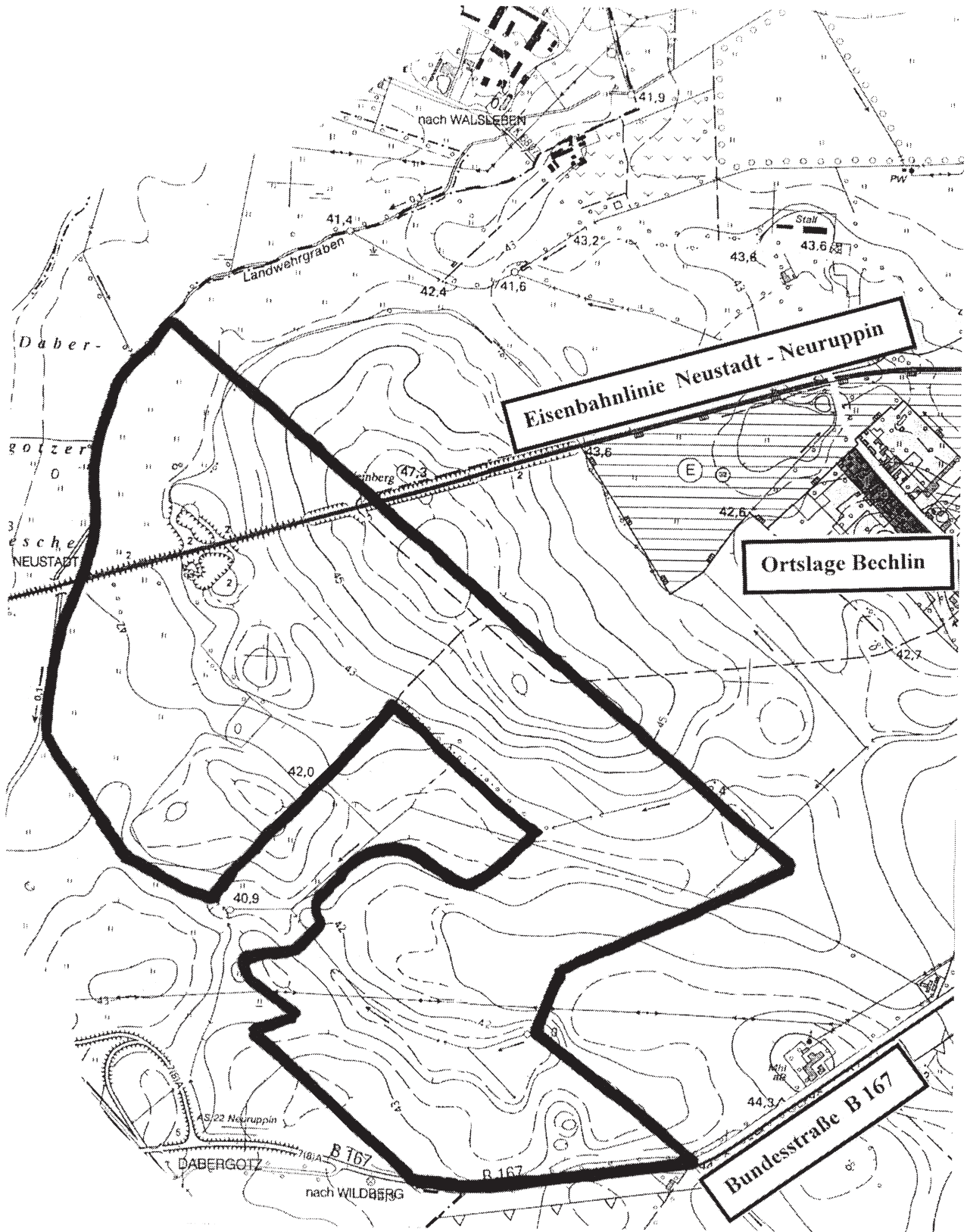
Drucksache-Nr.: 2006/79 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition von Anwohnern der Fischbänkenstraße an die Stadtverwaltung mit der Maßgabe zu verweisen, dass
 - a) bis spätestens 31.12. 2008 – nach Durchführung weiterer Erhebungen, insbesondere zur Verkehrsbelastung in der Fischbänkenstraße – die Absenkung des Pollers am Ende der Fischbänkenstraße erneut auf die Tagesordnung der StVV zu bringen ist,
 - b) bis dahin Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um Gefahren und Schäden für Anlieger der Fischbänkenstraße und die Fahrbahn zu vermeiden und
 - c) die nunmehr vorgeschlagene Modifizierung der Verwaltung auch den Raum lässt, bereits wesentlich vor dem 31.12. 2008 die Frage der Absenkung des Pollers erneut der StVV vorzulegen, wenn die prognostizierten Verkehrszahlen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden oder die Situation für die Anwohner und die Straße unzumutbar wird. Auch im umgekehrten Fall sind bis zum unter Punkt a) angegebenen Datum die Ergebnisse der Erhebung vorzulegen.
2. Die Petition wird im Übrigen zurückgewiesen.

2.3

Haushalt Gründung einer „Gesellschaft für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing“ hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses Drucksache-Nr.: 2005/83 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt Nr. 1 und 2 ihres Beschlusses mit der Dr.-Nr. 2005/83 vom 07.11.2005 auf.



Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ –
Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB



Geltungsbereich

2.3.1 **CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Beteiligung der INKOM Neuruppin GmbH (vormals Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH) und der Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2007/23**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 12,5%-ige Beteiligung der INKOM Neuruppin GmbH (vormals Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH – NStG mbH) an der CAMPUS Neuruppin GmbH.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 12,5%-ige Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN GmbH) an der CAMPUS Neuruppin GmbH.

2.4 **Kommunale Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2007/14**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 95/59/2 vom 21.09.1998 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kommunalen Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Neuruppin“.

2.4.1 **Kommunale Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B. 4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.04.2007 folgende Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs gemäß B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin beschlossen.

1. **Förderzweck, Rechtsgrundlage**

Ziel dieser kommunalen Grundsätze ist die Förderung von Ordnungsmaßnahmen, die der Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen. Grundlage der kommunalen Grundsätze bildet die Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung, Punkt B.4.3.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Beseitigung städtebaulicher Missstände im Sinne § 136 BauGB geleistet werden und nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Stadterneuerungsgebiet wohnenden und arbeitenden Menschen im Sinne § 180 BauGB vermieden oder gemildert werden.

2. **Geltungsbereich**

Die kommunalen Grundsätze gelten im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der „Historischen Altstadt“ Neuruppin. Die beiliegende Karte des

förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Grundsätze.

3. **Gegenstand der Förderung**

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die mit den Sanierungszielen im Einklang stehen und als förderfähig im Sinne der kommunalen Grundsätze anerkannt werden. Darunter fallen:

- mieterbezogene Ordnungsmaßnahmen,
- die Freilegung von Grundstücken,
- Bestandssicherung,
- Bodenordnungsmaßnahmen und Grunderwerb, sofern diese(r) für die Sanierungsdurchführung, notwendig ist/ sind.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ersterstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Hausanschlüssen.

Weitere Ordnungsmaßnahmen, wie die Verlagerung von Betrieben oder die Schaffung von Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen, bedürfen der Einzelbestätigung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr.

3.1. **Mieterbezogene Ordnungsmaßnahmen**

Gefördert werden mieterbezogene Ordnungsmaßnahmen, sofern das Gebäude nach B.3.1 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung umfassend saniert wird und der Umzug zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist sowie alle Maßnahmen, die sich in Anwendung §§ 9, 180, 182 BauGB zur Durchführung des Sozialplanes ergeben und die Mieter hierdurch dem Status von „Sanierungsbetroffenen“ erhalten.

3.2. **Freilegung von Grundstücken**

Gefördert werden die Kosten für Abrissmaßnahmen sowie Kosten, die unmittelbar im Rahmen der Freilegung entstehen, sofern sie für die Umsetzung der Sanierungsziele notwendig sind.

Abrissmaßnahmen, deren Gesamtkosten 12.780,00 € übersteigen, müssen gemäß VOB öffentlich ausgeschrieben werden. Liegen die Abrisskosten unter dieser Summe, so sind drei Kostenvoranschläge einzuholen und einzureichen.

3.3. **Bestandssicherung**

Gefördert wird die Bestandssicherung von stadtbildprägenden Gebäuden und Einzeldenkmälern, die sich im Treuhand- oder Sondervermögen (z.B. Pflugschaft) der Stadt befinden, sofern sie vor dem 01.01.1949 errichtet wurden. Insbesondere werden bauliche Maßnahmen gefördert, die den weiteren Verfall des Gebäudes aufhalten. Förderfähig sind Sicherungsmaßnahmen an

- Dächern
- Fenstern und
- Fassaden,

wenn sie aus denkmalpflegerischen oder stadtstrukturellen Gründen dringend erforderlich sind, nicht zu einer Wertsteigerung der Liegenschaft führen und sie von oder unter Anleitung von Fachfirmen ausgeführt werden.

Die Förderung von Sicherungsmaßnahmen ist beschränkt auf stadtbildprägende Gebäude und Einzeldenkmäle, die leer stehen (mindestens 75 %), wenn dieses aus bautechnischen Gründen oder zur Abwendung von Gefahren für die Öffentlichkeit notwendig ist.

3.4. **Bodenordnungsmaßnahmen und Grunderwerb**

Gefördert werden Bodenordnungsmaßnahmen und Grunderwerb, sofern sie für die Sanierungsdurchführung notwendig sind. Zuwendungsfähig beim Grunderwerb sind die Ausgaben für:

- a) den freihändigen Erwerb von Grundstücken,
- b) Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes (§ 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB),
- c) die Übernahme von Grundstücken oder Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers nach § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 9, § 43, § 145 Abs. 5, § 173 Abs. 2, § 176 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 BauGB,
- d) die Enteignung nach §§ 85 bis 122 BauGB,
- e) die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen nach § 160 Abs. 5 BauGB
- f) den Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) oder nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- g) die Grenzregelung nach §§ 81 bis 84 BauGB; dazu zählen auch die vertragliche oder freiwillige Grenzlegung (§ 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 124 Abs. 2 und 147 Abs. 2 BauGB); berücksichtigt werden die durch Beiträge nach §§ 81 Abs. 2, 64 Abs. 3 BauGB nicht gedeckten Aufwendungen für die im Grenzregelungsbeschluss festgelegten Geldleistungen der Gemeinde nach § 84 BauGB und die Grunderwerbssteuer, die die Gemeinde zur Erreichung des Sanierungszieles erstattet.

Die Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen:

- den Kaufpreis oder die Entschädigung für das Grundstück einschließlich der Gebäude und sonstigen Anlagen bis zur Höhe des Wertes, der sich im umfassenden Verfahren aus der entsprechenden Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt; beim Erwerb auf Rentenbasis ist von den bereits fällig gewordenen Beträgen und vom kapitalisierten Betrag der noch nicht fälligen Rentenverpflichtung auszugehen,
- die Ablösungsbeträge für Rechte und Grundstück, soweit sie nicht im Kaufpreis oder in der Entschädigung enthalten sind, bis zur Höhe des Wertes, der sich beim umfassenden Verfahren aus entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt,
- die Gerichts-, Notar- und Rechtsanwaltskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit, Maklerprovision,
- die Vermessungskosten, Katastergebühren, Kosten für Wertgutachten und damit zusammenhängende Untersuchungen,
- die Grunderwerbssteuer.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich der Kommunalen Grundsätze.

5. Zuwendungsvoraussetzung, Fördergrundsätze

Zuwendungen im Rahmen dieser Grundsätze dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden,
- die Einzelvorhaben planungsrechtlich und sanierungsrechtlich (§§ 144, 145 BauGB) zulässig sind und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen,
- bei Einzelvorhaben an Denkmalen (§ 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)), im Geltungsbereich von Denkmalschutzsatzungen (§ 11 BbgDSchG) und bei Einzelvorhaben in der Umgebung eines Denkmals (§ 14 BbgDSchG) die positive Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt,
- die Einzelvorhaben, soweit vertretbar, behindertenfreundlich ausgeführt werden (barrierefreies Bauen),
- bei der Bauausführung Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen. Auf die Verwendung heimischer Rohstoffe und Baumaterialien ist besonders zu achten. Insbesondere sollen langlebige, abfallarme und reparaturfreundliche Bauteile sowie wieder verwendbare oder verwertbare Materialien eingesetzt werden. Es sind vorzugsweise klein und mittelständische Fachfirmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
- die Gesamtfinanzierung eines Einzelvorhabens nachgewiesen wird,
- mit dem Einzelvorhaben vor Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (Vorhabenbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe),
- der Zuwendungsempfänger sich ausdrücklich dazu verpflichtet, illegale Beschäftigung generell zu verhindern, insbesondere jedoch im Rahmen der geförderten Ordnungsmaßnahme diese Verpflichtung an Dritte weitergibt,
- bei Maßnahmen nach 3.1. der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung eine Räumungsvereinbarung zwischen Hauseigentümer und Sanierungsbetroffenen geschlossen ist und im Rahmen eines Modernisierungsvertrages die Mieterzustimmung erfolgt ist oder die Modernisierung nach § 541 b BGB angekündigt wurde,
- von der Baumaßnahme betroffene Mieter auf dem Grundstück über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen, rechtzeitig informiert wurden,
- die VOB sowie die ANBest.-G Anwendung finden,
- eine Überschneidung mit anderen Förderbereichen der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung (z.B. B 3.2.) ausgeschlossen ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen in folgender Höhe:

6.1. Mieterbezogene Ordnungsmaßnahmen

Bei Maßnahmen nach 3.1 der Kommunalen Grundsätze werden auf Basis einer zwischen Eigentümer und Sanierungsbetroffenen getroffenen Räumungsvereinbarung folgende Zuschüsse gewährt:

Pauschal in Abhängigkeit der zu räumenden Wohnung. Der pauschale Umzugskostenzuschuss setzt sich hierbei aus unmittelbaren und mittelbaren

Kosten zusammen:

Wohnungsgröße in m ²	unmittelbare Umzugskosten	mittelbare Umzugskosten	insgesamt
< 50	409 €	230 €	639 €
50 bis < 75	613 €	347 €	960 €
75 bis < 100	766 €	429 €	1.195 €
100 und größer	818 €	460 €	1.278 €

Wahlweise ist auch eine Entschädigung auf Basis der Rechnungslegung bis zu einem Höchstbetrag von 1.022,00 € zu 100 % förderfähig. Zusätzlich können folgende zusätzliche Kosten erstattet werden:

- Kosten für die Herstellung von Umsetzwohnraum in kommunalen Objekten bis zu einer Höchstsumme von 5.112,00 €.

6.2. Freilegung von Grundstücken

Bei Maßnahmen nach 3.2 der Kommunalen Grundsätze beträgt der Förderzuschuss 40 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch

- 25.560,00 € für ein Grundstück, das innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegt,
- 15.330,00 € für sonstige Grundstücke im Geltungsbereich.

Maßnahmen nach 3.2 der Kommunalen Grundsätze, deren förderfähige Gesamtkosten 25.560,00 € bzw. 15.330,00 € übersteigen, bedürfen zusätzlich der Einzelanerkennung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr.

Ausnahmsweise kann bei Maßnahmen nach 3.2. der Grundsätze, die im Geltungsbereich eines zur Selbstbindung beschlossenen Blockkonzeptes liegen oder für Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtebauliches und sanierungsrechtliches Interesse zur Durchführung der Ordnungsmaßnahmen nachgewiesen wird, der Förderzuschuss erhöht werden (siehe 7.2. der Kommunalen Grundsätze).

6.3. Bestandssicherung

Bei Maßnahmen nach 3.3 der Kommunalen Grundsätze beträgt der Förderzuschuss maximal 51,00 € je m² Nutzfläche des Gebäudes für Ausgaben, die zur Bestandssicherung erforderlich sind, höchstens jedoch 5.110,00 €.

6.4. Bodenordnungsmaßnahmen und Grunderwerb

Bei Maßnahmen nach 3.4 der Kommunalen Grundsätze beträgt der Förderzuschuss inkl. kommunalem Miteleistungsanteil 100 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal:

- 25.560,00 € im Geltungsbereich eines B-Planes
- 15.330,00 € im weiteren Geltungsbereich dieser Grundsätze auf der Basis eines Verkehrswertgutachtens.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin. Der Antrag muss regelmäßig enthalten:

- formloses Anschreiben
- Maßnahmebeschreibung
- ein Foto des derzeitigen Zustandes
- Lageplan
- Grundbuchauszug
- drei alternative Kostenvoranschläge mit Ausführungs- und Materialbeschreibung von qualifizierten Handwerksbetrieben der Region (entfällt bei Maßnahmen nach 3.3 der Kommunalen Grundsätze)
- bei Maßnahmen nach 3.2 der Kommunalen Grundsätze zusätzlich der Nachweis über die Unterrichtung der Mieter auf dem Grundstück über die Art und den Umfang der Baumaßnahme sowie ein Aufmaß.

7.2. Bewilligung

Die Anträge werden von der Fontanestadt Neuruppin unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel, des im jährlichen Maßnahme- und Durchführungskonzeptes vorgesehenen Kontingents sowie unter Beachtung der Stellungnahme des Sanierungsträgers bewilligt. Der Sanierungsträger prüft die Maßnahmen- und Kostenplausibilität und erstellt ein Kostenabstimmungsprotokoll mit der Stadt und dem Eigentümer.

Die Bewilligung erfolgt bei Fördersummen von mehr als 5.112 € nach vorheriger Anhörung des Sanierungsbeirates. Über die Maßnahme ist vor Beginn eine schriftliche Vereinbarung (Ordnungsmaßnahmenvertrag) abzuschließen, in der auch die Sicherung des Verwendungszweckes geregelt wird. Die Arbeiten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung beendet sein. Die geförderte Maßnahme darf nicht durch

sonstige Fördermittel aus anderen Förderprogrammen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Kommunalen Grundsätzen besteht nicht.

Durch die Bewilligung werden zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, nicht ersetzt. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme sind rechtzeitig einzuholen. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden.

7.3. Durchführung

Die Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen und durchgeführt werden. Die Schlussabnahme der Maßnahme erfolgt durch den Sanierungsträger. Der Nachweis über die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) durch bezahlte Rechnungen und sonstige Ausgabebelege ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres, dem Landesamt für Bau- und Verkehr vorzulegen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Schlussabnahme der Maßnahme durch den Sanierungsträger.

7.4. Eigentümerwechsel

Wechselt der Eigentümer des geförderten Grundstückes, so gehen Zweckbindungen und Instandhaltungsverpflichtungen an den neuen Eigentümer über. Dieses ist im Kaufvertrag zu verankern.

7.5. Zweckbindung

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre.

7.6. Widerruf/ Rückforderungsmöglichkeit

Die gemäß 7.2 abzuschließende Vereinbarung enthält ein Widerrufsrecht und eine Rückforderungsklausel. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Kommunalen Grundsätze oder Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtung nach 7.2 Satz 7 sowie 7.3 Satz 1 dieser Grundsätze. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung mit 5 % p.a. über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8. Inkrafttreten der Kommunalen Grundsätze

Die Kommunalen Grundsätze treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 20.04.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

siehe Karte Seite 8

2.5 Anträge der Ortsbeiräte

2.5.1. Antrag des Ortsbeirates Alt Ruppín

**Teilstück der Anna-Petrat-Straße in
Alt Ruppín von der Breiten
Straße bis zur Einmündung Gartenstraße
hier: Sanierung der Fahrbahn
Drucksache-Nr.: 2007/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sanierung der Fahrbahn der Anna-Petrat-Straße auf der Teilstrecke zwischen der Breiten Straße und der Einmündung der Gartenstraße.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.6 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.6.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Molchow Drucksache-Nr.: 2007/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene baute Grundstück in Molchow,

Gemarkung Molchow, Flur 1,

Flurstück 87 mit einer Teilfläche von ca. 2.350 m²

Flurstück 88 mit einer Teilfläche von ca. 3.900 m²

(Dorfplatz 2)

zu dem Verkehrswert zu veräußern.

2.7. Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.7.1 Abschluss eines Pachtvertrages für das Objekt „Seegarten“ zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem RSN Drucksache-Nr.: 2007/17

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Drucksache-Nr. 98/66 vom 30.03.1998 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages (43 Jahre) über Teilflächen des Grundstücks „Seegarten“ (Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 881, 883, 885) zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Regatta-Segler-Neuruppin e.V. (RSN) und ermächtigt die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zum Abschluss des Pachtvertrages.

2.7.2 Ankauf von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 19 Gemeindeordnung Bbg Drucksache-Nr.: 2007/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Ankauf folgender Grundstücke:

in der Gemarkung Neuruppin, Flur 20,

Flurstück 163 mit einer Größe von 495 m²,

Flurstück 162/3 mit einer Größe von 389 m²

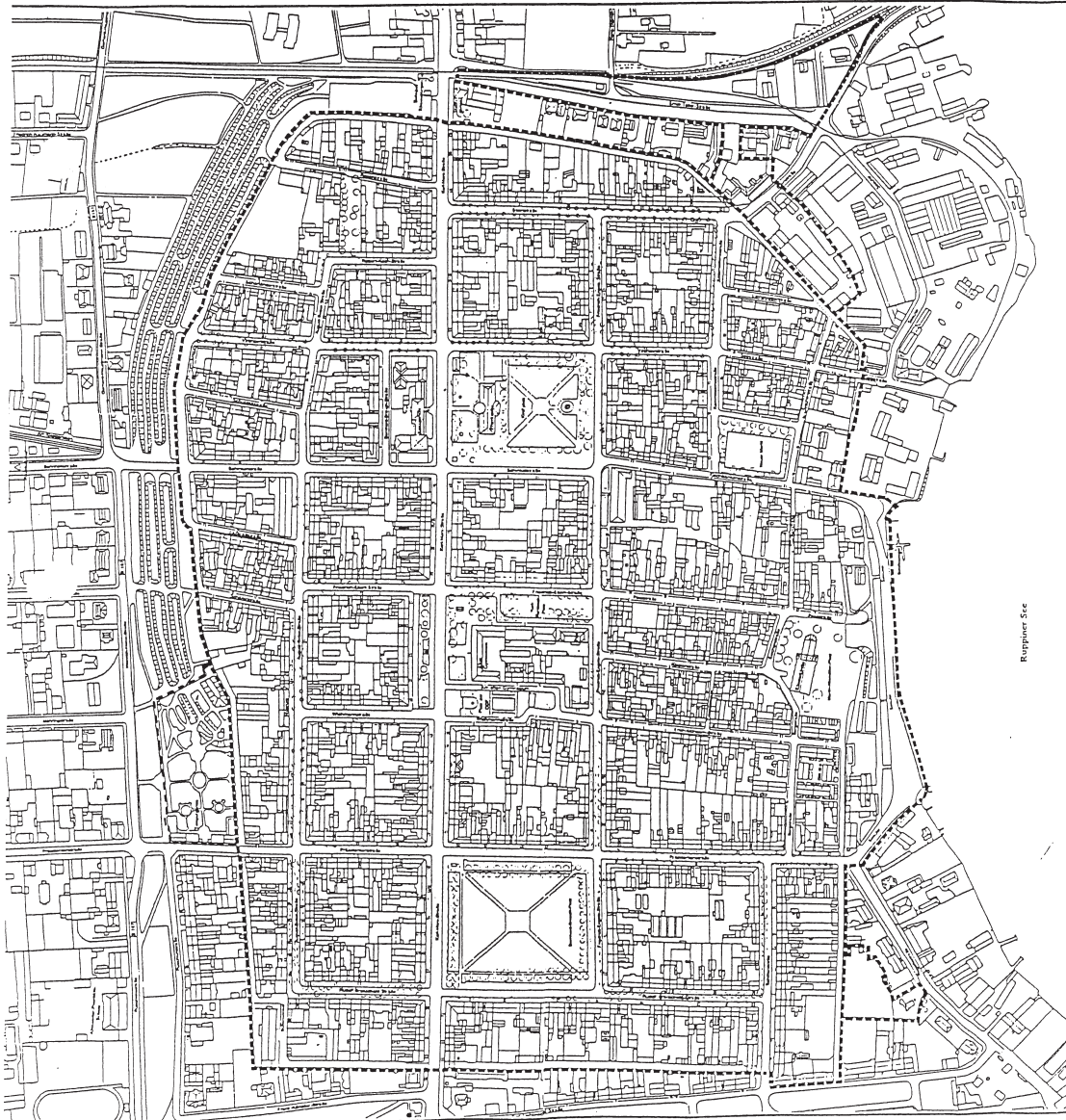
(Schulzenstraße 6/7).

2.8 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister hier: Erhebung von Säumniszuschlägen bei Widerspruchsverfahren von längerer Dauer Drucksache-Nr.: 2007/20

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31.03.2006 wird zurückgewiesen.

Anlage
zu den Kommunalen Grundsätzen
für die Durchführung und Finanzierung
von Ordnungsmaßnahmen geringen
Umfangs gemäß B 4.3 der
Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung
vom 12.2.1999 im Sanierungsgebiet
„Historische Altstadt“ Neuruppin
zur Beschlussvorlage Dr.-Nr. 2007/ 14

hier: Karte des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.